

Seminarankündigung WiSe 2023/2024:

Der Strafvollzug – straftheoretische, vollzugsrechtliche und kriminologische Perspektiven auf eine totale Institution (Blockseminar in der JVA Wiesbaden mit Gefangenengesprächen und Gastvorträgen)

Seminarleitung: Dr. Ronen Steinke und Wiss. Mit. Fynn Wenglarczyk (unter Mitwirkung der Anstaltsleiterin der JVA Wiesbaden LRD Michaela Wasemüller)

Vorbesprechungstermin am 31. August 2023, 10:15 Uhr (Raum 4.101)

Einheit zur Erstellung wissenschaftlicher Themenarbeiten 13. Oktober 2023, 10:15 Uhr (Raum 4.101)

Blockseminar am 25.–26. Januar 2024 (25. Januar 2024 in der JVA Wiesbaden, 26. Januar RuW Raum 1.101)

Inhalte:

Knapp 45.000 Menschen befanden sich im Jahr 2021 in deutschen Justizvollzugsanstalten, knapp 40.000 davon verbüß(t)en eine Freiheitsstrafe.¹ Freiheitsstrafe, das ist meist das, was wir kommunizieren, wenn wir über Strafe und Strafrecht sprechen, wenn wir Strafe und Strafrecht kritisieren oder wenn wir mehr davon, mehr Strafrecht und härtere Strafen, fordern. Es stellt das ideelle Zentrum des Strafrechts dar. Aber was Freiheitsstrafe für die Verurteilten und Gefangenen selbst, ihr soziales Umfeld, aber auch für andere am Strafvollzug beteiligte Personen (Justizvollzugsbedienstete, Ehrenamtliche, Sozialarbeiter*innen) eigentlich bedeutet, ist uns meist unklar. Uns, das meint vor allem uns als Bürgerinnen und Bürger. Aber der hier unausgesprochene Vorwurf trifft auch die Strafrechtswissenschaft und vor allem die universitäre Lehre. Die geringe Aufmerksamkeit, die die juristische Ausbildung dem Thema Strafvollzug entgegenbringt, wird der gesellschaftlichen, aber vor allem auch kriminalwissenschaftlichen Relevanz kaum gerecht. Hier, an unseren rechtswissenschaftlichen Fakultäten und selbst in den strafrechtlichen Schwerpunktgebieten, wird der Blick weit überwiegend allein auf die Strafbarkeit, gegebenenfalls noch auf das Strafzumessungsrecht gelenkt. Was danach kommt, *wozu* wir „in Namen des Volkes“ verurteilen, bleibt ein blinder Fleck, auch wenn wir eigentlich darauf vorbereitet sein sollten, das Gesetz anwenden zu können und damit etwa § 46 Abs. 1 S. 2 StGB, der bei der Strafzumessung

Dienstag, 18. Juli 2023

Fachbereich 01

Institut für
Kriminalwissenschaften und
Rechtsphilosophie

Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und
Rechtstheorie sowie
Forschungsstelle Recht und
Praxis der Strafverteidigung von
RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Wiss. Mit. Fynn Wenglarczyk
(Lehrbeauftragter)

Dr. Ronen Steinke
(Lehrbeauftragter)

Besucheradresse
Campus Wesentend | RuW-
Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 4
60323 Frankfurt am Main
Telefon +49 (0)69 798 34336
Telefax +49 (0)69 798 34521

¹ Statistisches Bundesamt, Rechtspflegestatistik 2021, Strafvollzug, Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 10.

dazu verpflichtet, die „Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind (...) zu berücksichtigen.“

Vor diesem Hintergrund will das Seminar eine übergreifende Perspektive auf den Strafvollzug ermöglichen. Denn die Bedeutung des Strafvollzuges erschöpft sich nicht allein in seinen straf- und vor allem strafvollzugsrechtlichen Rahmenbedingungen. Um zu verstehen, welche Wirkung die Verhängung einer freiheitsentziehenden Sanktion für den Verurteilten, die Gesellschaft, aber auch die im Vollzug tätigen Personen haben, bedarf es einer interdisziplinären Betrachtung. Sie kann nicht allein aus der normativen Sphäre erfolgen, sondern muss auch die Realität des Strafvollzuges in den Blick nehmen. Gegenstände des Seminars sollen daher neben den Grundlagen des (hessischen) Strafvollzugsrechts und den theoretischen Fragen zur Legitimation staatlicher Strafe und des Vollzuges u.a. auch sein die (psycho-)sozialen Folgen für die Gefangenen, der Vollzugsalltag, die Gefangenenkultur, die konkreten Maßnahmen zur Resozialisierung im Vollzug.

Das Seminar findet vor diesem Hintergrund unter Mitwirkung von Personen statt, die unterschiedliche, mit dem Strafvollzug verbundene oder im Strafvollzug tätige Akteure repräsentieren. Neben den Seminarleiter*innen und den Studierenden nehmen daher – nach gegenwärtigem Stand der Planung – teil:

- LRD Michaela Wasemüller (Anstaltsleiterin der JVA Wiesbaden)
- Dr. Lutz Klein (Leiter des vom Hessischen Justizministerium geförderten Projektes „Arbeitsmarktintegration für jugendliche Strafentlassene“)
- Sozialarbeiterin in der JVA Wiesbaden
- Strafverteidiger*in
- Staatsanwältin
- Jugendliche Strafgefangene der JVA Wiesbaden
- Justizvollzugsangestellte*r

Organisatorisches:

Das Seminar findet als Blockseminar an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Das Seminar findet am ersten Tag, 25. Januar 2024, in der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden statt, während der zweite Seminartag, 26. Januar 2024, an der Goethe-Universität stattfindet (Raum 1.101). Im Rahmen des Blockseminars sollen die mündlichen Vorträge gehalten werden. Die Vorträge werden im Anschluss jeweils in großer Runde diskutiert. Die Expert*innen können sich im Rahmen der Diskussion einbringen, werden zum Teil aber auch eigene Kurzvorträge halten. Die Ausarbeitung der Seminararbeiten soll bis zum Ende des WiSe 2023/2024 erfolgen. Im Vorfeld des Blockseminars ist eine Sitzung zu den Grundlagen (rechts-)wissenschaftlichen Arbeitens und der Erstellung wissenschaftlicher Themenarbeiten am 13. Oktober 2023 vorgesehen, in denen die einzelnen Themen auch noch einmal besprochen und ggf. – auch auf Wunsch oder Absprache hin – konkretisiert werden sollen.

Die Teilnahme am Blockseminar in der JVA Wiesbaden und damit der Zugang zu einem sicherheitsrelevanten Bereich erfordert eine vorherige Überprüfung durch das Hessische Landeskriminalamt. Elektronische Geräte (Mobiltelefone, Tablets, Smartwatches, Laptops) dürfen nicht mit in die Justizvollzugsanstalt genommen werden.

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf zwölf Studierende begrenzt.

Anforderungen:

Bei Interesse an einer Teilnahme am Seminar richten Sie bitte eine Bewerbung an Herrn Fynn Wenglarczyk (Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtstheorie, Prof. Dr. Jahn, wenglarczyk@jur.uni-frankfurt.de), aus der Ihre Motivation für die Teilnahme am Seminar hervorgeht. Sofern die Zahl der Bewerber*innen die maximale Teilnehmer*innenzahl übersteigt, wird auf Grundlage des eingereichten Motivationstextes entschieden. Bei der Entscheidung steht nicht das Leistungsprinzip im Vordergrund. Berücksichtigt wird neben der Motivation für die behandelten Themen vor allem auch der individuelle Bedarf einer Seminarteilnahme entsprechend des aktuellen Studienstandes.

Themen für die Erstellung einer Seminararbeit

Hinweis: Es handelt sich um erste exemplarische Themenvorschläge, weitere folgen. Gerne können auch selbst Themenvorschläge eingereicht werden, die dann bei Bedarf noch konkretisiert werden.

1. Resozialisierung durch Freiheitsstrafe? Über den Sinn und Unsinn langer und kurzer Freiheitsstrafen
2. Resozialisierung zwischen Zwang und Freiwilligkeit: Die Mitwirkungspflicht jugendlicher Strafgefangener (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 HJStVollzG)
3. Alternativen zum Gefängnis – „Krebsgewebe über die Gefängnismauern hinaus“? (*Foucault*)

Literaturhinweis: Michel Foucault, „Alternativen“ zum Gefängnis: Verbreitung oder Abnahme der sozialen Kontrolle, *Neue Rundschau* 122 (2022), S. 11-34; *Laßleuer*, Mit Foucault unsere Strafaktualität denken, *Neue Rundschau* 122 (2022), S. 35-45.

4. Gefängnis als Ort gescheiterter Selbstoptimierer?

Literaturhinweis: David Garland, *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart* (2001); Hess/Ostermeier/Paul (Hrsg.), *Kontrollkulturen. Texte zur Kriminalpolitik im Anschluss an David Garland*, in: Beiheft zum *Kriminologischen Journal* 39 (2007); Schlepper, Die Renaissance des repressiven Strafrechts, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2016, 165.

5. Kriminalität im Strafvollzug
6. Entlassungsvorbereitung, Strafende und „Übergangsmanagement“ (§ 16 HessStVollzG, § 2 Nr. 1.1 lit. c) HVV zu § 3 HStVollzG, § 3 HessJStVollzG, § 5 HUVollzG)
7. Ehrenamtliches Mentoring jugendlicher Strafgefangener – Rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit JVA, Strafgefangenem und Dritten

8. Arbeit, Gefangenenvergütung und Resozialisierung im Kontext von BVerfG, Urt. v. 20.6.2023 – 2 BvR 166/16 ua – Gefangenenvergütung II
9. Einstweiliger Rechtsschutz in Strafvollzugsangelegenheiten vor dem BVerfG
10. Haft als Chance? – Aus- und Fortbildung als integraler Bestandteil von Behandlung
11. Erziehung versus Sicherheit – Das Spannungsverhältnis zwischen § 54 und § 55 HessJStVollzG
12. Medizinische Versorgung im Justizvollzug: Die Rolle des ärztlichen Dienstes unter Berücksichtigung der medizinischen Schweigepflicht – ein Zielkonflikt?

Literatur (zum Einstieg):

Laubenthal, Strafvollzugsrecht, Springer, 9. Aufl. 2019.

Kaiser/Schöch, Strafvollzug. Lehr- und Handbuch, C.F. Müller, 5. Auflage 2002.

Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Suhrkamp, 1977.

Ders., Alternativen zum Gefängnis, in: Balmes/Roesler (Hrsg.), Neue Rundschau 2022.

Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, Berlin Verlag 2022.

Didier Fassin, Der Wille zum Strafen, Suhrkamp 2018.

Geoffrey Lagasnerie, Verurteilen, Suhrkamp 2017.